

Fall Nr. 1

Die Kl. ist Verwalterin in dem am 22. 10. 2003 eröffneten Insolvenzverfahren über das Vermögen des Insolvenzschuldners. Der beklagte Landkreis meldete mit Schreiben vom 2. 2. 2004 eine Forderung in Höhe von 548,20 Euro zur Insolvenztabelle an. Die Forderung resultierte im Wesentlichen aus rückständigen Gebühren im Zusammenhang mit der Zulassung von Kraftfahrzeugen. Als der Schuldner ein neues Fahrzeug anmelden wollte, machte der Bekl. die Zulassung gem. §§ 1, 3 des Gesetzes zur Entbürokratisierung der Beitreibung von Gebühren- und Auslagenrückständen bei der Zulassung von Fahrzeugen (Beitreibungserleichterungsgesetz/Kfz-Zulassung – BEG NRW) vom 19. 9. 2006 von der Zahlung der Rückstände abhängig. Der Schuldner zahlte daraufhin den geschuldeten Betrag aus seinem Vermögen (ausschließlich Bezüge gem. § 850a ZPO).

Die Kl. verlangt vom Bekl. die Rückzahlung des Betrags aus eigenem Recht, hilfsweise auf Grund einer mit dem Schuldner vereinbarten Abtretung. Die Verwalterin macht geltend, die Forderungsdurchsetzung verstoße gegen § 295 I Nr. 4 InsO, jedenfalls gegen die guten Sitten.

1. Hat die Klage Aussicht auf Erfolg?
2. Kann sich die B-Bank, eine beteiligte Insolvenzgläubigerin, gegen die Erfüllung der Forderung „zur Wehr setzen“?

Beitreibungserleichterungsgesetz/Kfz-Zulassung NRW (Auszug)

§ 1 [Keine Zulassung bei rückständigen Gebühren oder Auslagen]

(1) Die Zulassung eines Fahrzeuges darf unbeschadet zulassungsrechtlicher, versicherungsrechtlicher und kraftfahrzeugsteuerlicher Bestimmungen nur erfolgen, wenn die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter der Zulassungsbehörde keine rückständigen Gebühren oder Auslagen aus vorausgegangenen Zulassungs- und damit zusammenhängenden Verwaltungsvorgängen schuldet.

§ 3 [Vorausgegangene Zulassungsvorgänge]

§ 1 findet auch Anwendung bei rückständigen Gebühren und Auslagen aus vorausgegangenen Zulassungsvorgängen und damit zusammenhängenden Verwaltungsvorgängen, die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes entstanden sind.